



Leitfaden zur Förderung der Produktion und des Absatzes (Absatzförderung) gemäss Art. 11 kantonales Landwirtschaftsgesetz (kLwG)

1. Gesuch

Obligatorische Angaben

- Gesuchsteller/in, Projektträgerschaft
- Begründung des Finanzierungsantrages
- Projektbeschreibung mit Zielen und Zeitplan
- Aufstellung der Kosten, Finanzierungsplan und Budget

Freiwillige Angaben

- Angaben zum Markt (Abschätzung der Erfolgsaussichten)
- Innovationscharakter
- Auswirkungen auf die Region
- weitere Unterlagen (Projektskizzen, -dokumente, Werbematerialien, etc.)

2. Rechenschaftsbericht

Über die Verwendung der finanziellen Mittel inkl. Zielerreichung muss (jeweils per Ende Jahr bzw. bei Projektabschluss) ein schriftlicher Rechenschaftsbericht vorgelegt werden.

3. Auskünfte und Gesuchseinreichung

Amt für Landwirtschaft, Corinne Niederberger,
Stansstaderstrasse 59, Postfach 1251, 6371 Stans
corinne.niederberger@nw.ch, Tel. 041 618 40 07

Auszug aus der kantonalen Landwirtschaftsverordnung zum Landwirtschaftsgesetz, NG 821.11

2.3 Förderung der Produktion und des Absatzes

§ 30 Grundsatz

¹ Die Direktion gewährt Beiträge für die Ausarbeitung und Durchführung von Massnahmen und Projekten zur Förderung der Produktion und des Absatzes von Landwirtschaftsprodukten gemäss Art. 11 KLWG^[16].

¹¹ KLWG^[16].

² Als Landwirtschaftsprodukte gelten verwertbare Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung.

³ Die Beiträge können zusätzlich zu Finanzhilfen an Strukturverbesserungen gewährt werden.

§ 31 Voraussetzungen

¹ Beiträge werden ausgerichtet, wenn die Massnahme oder das Projekt:

1. finanzierbar ist und durch die Trägerschaft angemessen mitfinanziert wird;
2. die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft erhält oder fördert;
3. die Wirtschaftlichkeit des Betriebs verbessert;
4. eine positive Wirkung auf die regionale Wertschöpfung bezweckt;
5. auf Innovation oder Diversifikation ausgerichtet ist;
6. regionalwirtschaftlichen Interessen nicht zuwiderläuft; und
7. eine nachhaltige Wirkung entfaltet.

² Für die gleiche einzelbetriebliche Massnahme und das gleiche einzelbetriebliche Projekt wird je Betrieb nur einmal ein Beitrag gewährt. Für gleiche gemeinschaftliche Massnahmen und Projekte ist eine wiederkehrende Unterstützung befristet möglich.

§ 32 Beiträge

¹ Der Kanton trägt höchstens 40 Prozent der anrechenbaren Kosten.

² Für innovative Projekte mit Pilotcharakter kann der Kanton einen Zusatzbeitrag von höchstens 20 Prozent der anrechenbaren Kosten gewähren.

³ Soll mit der Massnahme oder dem Projekt der Absatz von Landwirtschaftsprodukten gefördert werden, die nicht ausschliesslich im Kanton hergestellt werden, ist der Kantonsbeitrag herabzusetzen.

⁴ Als anrechenbare Kosten gelten Aufwendungen, die für die Ausarbeitung und zweckmässige Durchführung der Massnahme oder des Projektes erforderlich sind, insbesondere:

1. für Vorabklärung, Planung und Koordination;
2. für die Realisierung und Begleitung;
3. für Marketing und Kommunikation.

§ 33 Gesuche

¹ Beitragsgesuche können jederzeit eingereicht werden.

² Sie haben mindestens folgende Unterlagen zu umfassen:

1. eine Stellungnahme zur Erfüllung der Voraussetzungen gemäss § 31;
2. den Massnahmen- oder Projektbeschrieb mit Antrag;
3. das Budget sowie den Finanzierungsplan.

³ Die Trägerschaft hat dem Amt auf Verlangen Rechenschaft über die Zielerreichung und die Realisierung der Massnahmen sowie die Verwendung der Mittel abzulegen.